

Heimgartengesellschaft e.V.

Gartenordnung

Rev	Datum	Änderung	Freigabe
-	29.03.1988		
a	02.04.1992		
b	27.03.2018		
c	17.03.2023	Neuformatiert, Pkt 19, Anlage 3	E. Schnorr

Die Gartenordnung enthält die Punkte 1 bis 46 sowie folgende Anhänge:

- 1. Solarenergie**
- 2. Was geschieht, wenn ich meinen Garten kündigen möchte/muss**
- 3. Schwimmbad**

1. Übergeordnet gilt grundsätzlich das Bundes-Kleingarten-Gesetz und das Bayerische Kleingartengesetz.
2. Die Gärten dürfen und müssen über die gesamte Kulturzeit nur zum Garten- und Gemüsebau benützt werden. Es dürfen darin weder bewohnbare Baulichkeiten noch Feuerstätten errichtet werden. Schankbetriebe oder sonstiges Gewerbe ist verboten. Ebenso das Aufhängen von Wäsche.
3. Die Gärten sind in selbstständiger Arbeit nur unter Heranziehung von Familienangehörigen zu bewirtschaften.
4. Tierhaltung ist nicht gestattet.
5. In den gepachteten Gärten dürfen Pflanzen und Sträucher aller Art, außer Nadelbäumen, Koniferen und Nussbäumen gepflanzt werden. Dagegen dürfen Obstbäume, Hochstämme nur in beschränkter Zahl wegen der späteren Ausbreitung nur mit Zustimmung der Vorstandschaft gepflanzt werden.
6. Das Entfernen von Obstbäumen aus dem Gartengrundstück ist ohne Erlaubnis des Vorstandes verboten.
7. Es ist verboten Exkreme aus Toiletten in der Erde versickern zu lassen (Sickergruben od. dergl.). Stattdessen sind sogenannte Camping-Toiletten zu empfehlen.
8. Für die Abstände zum Nachbargarten gilt bei Bäumen 2m. Für Abstände von Bäumen und Sträuchern zueinander gelten die Regeln aus dem BKleingG. Es ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass Stangenbohnen das Nachbargrundstück beschatten können.
9. Die Einzäunung der Gartenkolonie und die Abzäunung zu den Hauptwegen ist Eigentum der Gesellschaft. Der Unterhalt wird durch Arbeitsstunden der Pächter abgeleistet.
10. Abzäunungen zwischen den Gärten sind nicht erwünscht, können aber von den Pächtern auf eigene Kosten gemacht werden.
11. Die Wasserleitung ist bis zur Wasseruhr des Pächters Eigentum der Gesellschaft. Reparaturen daran sind ebenfalls mit Arbeitsstunden abzuleisten.

Heimgartengesellschaft Erlangen Gartenordnung

12. Die Wasseruhr ist Eigentum des Pächters und ist nach 6 Jahren neu zu eichen. (Austausch)
13. Jeder Pächter ist zur ordentlichen und regelmäßigen Unterhaltung seines Gartens insbesondere zur Beseitigung samen tragenden Unkrauts verpflichtet.
14. Die festgesetzten Grenzen sind einzuhalten.
15. Die in der Kolonie befindlichen Anlagen und Baulichkeiten sind schonend zu behandeln.
16. Wasserverschwendung ist aus ökologischer Sicht untersagt.
17. In den Kolonien darf weder geschlossenes noch offenes Feuer gemacht werden. Grillen ist erlaubt, jedoch ist starke Rauchentwicklung zu vermeiden.
18. Von jedem Pächter wird erwartet, dass er sich die Aufrechterhaltung von Ordnung und guten Sitten in den Kolonien besonders angelegen sein lässt und auf die anderen Gartenpächter so Rücksicht nimmt, wie er es für sich selbst und seine Angehörigen verlangen würde.
19. Das Betreten fremder Gärten ist nur bei Anwesenheit oder in Zustimmung des jeweiligen Pächters erlaubt. Dieses gilt nicht für den Vorstand und seine Beauftragten, im Sinne von: Wertermittler, die im Auftrage des Vorstandes eine Parzelle wertermitteln, können ebenfalls die Parzelle betreten. Der Pächter wird vorher über den Tag und den Zeitpunkt informiert. Es ist wünschenswert, wenn auch nicht zwingend erforderlich, wenn auch der Pächter anwesend ist. Bei Gefahr in Verzug (z.B. bewusster Pächter, Brand, laufendes Wasser) gilt dieses nicht.
20. Für den Bau von Gartenhäusern gelten die Regeln des BKleingG, max. 24m² incl. überdachter Freisitz. Die Gartenhäuser sollen möglichst in einfacher, jedoch sauberer Bauweise errichtet werden. Damit bleiben sie auch bezahlbar für den Nachpächter.
21. Die Genehmigung zu Neubauten ist erst nach Ablauf des Probejahres beim Vorstand unter Vorlage eines Bauplans einzuholen.
22. Wird eine Gartenparzelle durch Kündigung des Pächters oder der Gesellschaft frei zur Neuverpachtung, so wird der Garten durch die vereinsinternen Wertermittler nach den Richtlinien des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner bewertet. Diese Wertermittlung ist für Vorpächter und Nachpächter bindend. Im besonderen Fall kann auch ein externer Gutachter für Kleingartenwesen bestellt werden. Die Kosten dafür hat der Beantragende zu übernehmen.
23. Ist einem Nachpächter die Übernahme eines Gartenhauses, Nebengebäudes oder anderer Einbauten nicht zuzumuten, z.B. wegen Bau fälligkeit oder extremer Gerüche, hat der Vorpächter für die Entsorgung zu sorgen. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand.
24. Bei Übernahme eines bestehenden Gartenhauses an einen Nachpächter, mit Bauteilen aus Zementasbest, hat der Vorpächter die Kosten der Entsorgung zu tragen. Dieses wird im Wertermittlungsprotokoll vermerkt. Zementasbest sollte möglichst ausgebaut und entsorgt werden. Die Weitergabe von Zementasbestprodukten an Dritte ist untersagt.
25. Scheitert die Weiterverpachtung des Gartens am teuren Preis einer Gartenlaube, so hat der Vorpächter die Gartenlaube abzubauen, oder den Preis zu mindern.
26. Alle sonstigen Einrichtungen, z.B. Biotope, sind ebenfalls beim Vorstand zu genehmigen.
27. Treibhäuser sind nicht erlaubt.
28. Jedoch darf ein Tomatenhaus aus grünen Kunststofffolien errichtet werden. Es darf überdacht und an drei Seiten dauerhaft geschlossen sein. Die Maße sind ca.: eine Beetlänge (ca.3.5m), 1m tief, 1,8m hoch.
29. Solaranlagen sind als Arbeitsstrom erlaubt. Die Bedingungen dazu sind im Anhang 1 zu Gartenordnung ausgeführt (Stand 26.03.2004).
30. Jeder Pächter hat Wege und Grünflächen vor seinem Garten in Ordnung zu halten. Kehrdienste für angrenzende öffentliche Fußwege sind entsprechend des örtlichen Planes durchzuführen.
31. Hunde sind in den Kolonien an der Leine zu halten.

Heimgartengesellschaft Erlangen Gartenordnung

32. Die Kolonien sind stets geschlossen zu halten, besonders in der Nacht. Jeder Pächter hat dazu zwei Schlüssel. Weitere Schlüssel sind selbst zu erwerben. Alle Schlüssel sind nach Beendigung des Pachtverhältnisses ohne Entschädigung dem Obmann auszuhändigen.
33. Gartenabfälle sind entweder zu kompostieren oder entsprechend der städtischen Satzung zu entsorgen. Das Ablagern von Unrat (Holz, Steine, Metall usw.) in den Gärten ist untersagt. Dieses gilt auch an der Uferböschung in der Löhestraße. Die Gärten sollen, von außen betrachtet, einen ordentlichen Eindruck machen und nicht aussehen wie ein Sperrmülllager.
34. Jeder Pächter ist für seine Angehörigen und Gäste verantwortlich.
35. Nachtruhe ist zwischen 22:00Uhr und 6:00Uhr.
36. Wenn mit Maschinen gearbeitet wird, die Lärm verursachen, so sind die Regelungen der Stadt Erlangen zu Lärm in Haus und Garten zu berücksichtigen.
37. An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, nicht zulässig.
38. Jede Gartenkolonie wählt sich einen Gartenobmann. Er hat die Aufgabe die Einhaltung der Gartenordnung zu überwachen.
39. Kein Gartenpächter ist berechtigt seinen Garten einer anderen Person zu überlassen. Urlaubsvertretungen sind den Obmann mitzuteilen.
40. Den Anordnungen des Vorstandes und des Garten-Obmannes ist in Garten Angelegenheiten Folge zu leisten.
41. Jeder Wohnungswechsel ist dem Gartenobmann mitzuteilen.
42. Bei Aufgabe des Gartens dürfen vom Pächter alle Pflanzen und Zwiebeln weggenommen werden, dagegen bleiben Bäume, Beeren- und Ziersträucher Eigentum der Heimgartengesellschaft. Sie werden jedoch bei der Gartenschätzung entsprechend den Richtlinien geschätzt und entschädigt. Gartenerde muss im Garten verbleiben.
43. Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln (z.B. Fungizide, Herbizide, Insektizide und Wachstumsregler) ist in den Kleingartenkolonien verboten. Ausnahmen können behördliche Anordnungen sein. In besonderen Ausnahmefällen, z.B. bei epidemischem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten und wenn schwerwiegender Schaden für weitere Bereiche zu befürchten ist, kann das Stadtgarten-Amt Ausnahmen gestatten. Die Auswahl und Verwendung des Mittels und die Überwachung geschieht durch die Stadt. Günstige Auswahl von Pflanzen sowie Bodenwirtschaft können dem Befall vorbeugen. Wer gegen diese Bestimmung verstößt wird fristlos gekündigt.
44. Jeder Pächter ist verpflichtet bei Bedarf, jährlich mindestens 5 Arbeitsstunden zu leisten. Diese Regelung ist für jede Gartenkolonie einzeln zu treffen. Bei größeren Projekten können auch alle Mitglieder herangezogen werden. Eine Vertretung durch einen Familienangehörigen, in Ausnahmen auch ein Gartenfreund, der sich dazu bereit erklärt hat, ist erlaubt. Der Zeitpunkt zu einem Arbeitseinsatz wird durch einen schriftlichen Aushang im Aushangkasten bekannt gegeben. Bei Bedarf kann auch eine mündliche oder telefonische Benachrichtigung erfolgen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von 10.00 Euro angesetzt. Dieser Betrag wird am Jahresende in Rechnung gestellt. Fallen in einem Jahr keine Arbeitsstunden an, entfällt die Beitragszahlung. Jedem Pächter der dieser Arbeitsverpflichtung nicht nachkommt, noch die anfallenden Kosten dafür bezahlt, wird fristlos gekündigt.
45. Bei Streit und Unverträglichkeiten der Garteninhaber untereinander hat die Gesellschaft jederzeit das Recht zu kündigen. Die Pachtzeit endet dann ebenfalls mit dem 31. Oktober.
46. Änderungen der Gartenordnung sind mit den Mehrheiten von §16 der Satzung durchzuführen.

Heimgartengesellschaft Erlangen e.V.
gez. Vorstand

Heimgartengesellschaft Erlangen Gartenordnung

Anhang 1 Solarenergie Stand 26.03.2004

Die Bayerische Staatsregierung und der Landesverband Bayerischer Kleingärten sind übereingekommen Solarenergie in Kleingartenanlagen unter bestimmten Bedingungen zu akzeptieren.

1. Mobile Solaranlagen sind als Arbeitsstrom zulässig. Sie dürfen nicht zur Ausstattung der Gartenlaube gehören. Eine Verkabelung der Gartenlaube ist nicht gestattet. Mobile Solaranlagen sind Anlagen, die jederzeit ohne großen Aufwand von ihrem Standort entfernt werden können.
2. Die Solarmodule dürfen max. 1 m² groß sein und eine Leistung von 100W bei max. 24 V Spannung haben.
3. Die Aufstellung der Paneele sind so zu gestalten, dass sie das Erscheinungsbild des Gartens nicht beeinträchtigen.
4. Laderegler und Batterie müssen an einem trockenen Ort untergebracht werden.
5. Anträge zur Aufstellung von Solaranlagen sind an den Vorstand zu richten.
6. Bei Pächterwechsel gehen Solaranlagen nicht in die Schätzung ein.
7. Bei Verkauf an den Nachpächter hat dieser, vor der Übernahme ebenfalls eine Genehmigung durch den Vorstand einzuholen.
8. Bei missbräuchlichem Einsatz von Solaranlagen kann der Verpächter jederzeit die Beseitigung der Anlage fordern. Eine Weigerung des Pächters zur Beseitigung kann zur Kündigung des Gartens führen.

Heimgartengesellschaft Erlangen Gartenordnung

Anhang 2: **Was geschieht, wenn ich meinen Garten kündigen möchte/ muss?**

Ergänzungen zu den Punkten 22/ 23/ 24/ 45 der Gartenordnung

1. Schriftliche Kündigung drei Monate vor dem 31.10, also am 1. August. Der Garten ist bis zum 31.10. zu pflegen.
2. Kündigungen durch den Pächter, außerhalb dieser Zeit sind nur im besonderen Fall, in Abstimmung mit dem Vorstand, möglich (z.B. Todesfall, Wegzug aus Erlangen, schwere Krankheit).
3. Alle Geräte und Gegenstände, auf dem Grundstück und in der Hütte, müssen entfernt werden (Privatabsprachen mit dem Nachpächter sind möglich). Mit dem Ausräumen ist rechtzeitig zu beginnen, dass keine Zeitverzögerung bei der Übergabe am 31.10. geschieht.
4. Grundsätzlich sollten sich nie größere Mengen von Abfall ansammeln! Immer entsorgen!
5. Kann ein Gebäude aufgrund seines Zustandes (baufällig, früherer Tierstall) nicht weiterverpachtet werden, so kann der Vorstand oder der Nachpächter auf einen Abriss durch den Vorpächter bestehen (Bundesklingartengesetz). Der Nachpächter kann es aber auch übernehmen, übernimmt aber damit die Kosten bei einem späteren Abriss.
6. Der Wert des Gartens wird durch geschulte Wertermittler (WE) aus dem Verein festgestellt. Dazu ist dem WE ein Schlüssel für die Hütte auszuhändigen. Dem WE muss das Alter der Hütte und der Nebengebäude genannt werden.
7. Ermittelt wird nach Richtlinien des Bayer. Landesverbandes.
8. Das Ergebnis der WE wird rechnergestützt ausgefertigt und darum nicht sofort bekannt. Es ist von beiden Seiten anzuerkennen.
9. Alle Gebäude, einschließlich überdachtem Freisitz, die über die Gesamtfläche von 24m² hinausgehen, werden nicht wertermittelt.
10. Kann der Verein nach mehrmaligem Versuch den Garten aufgrund des Gebäudepreises nicht weiterverpachten, so muss der Vorpächter die Summe der Wertermittlung kürzen oder das Gebäude ganz entfernen.
11. Steinwege und anders befestigte Wege zwischen den Beeten sind nicht gewünscht und sind zu entfernen, wenn sie der Nachpächter nicht übernehmen will. In die WE gehen sie sowieso nicht ein. Dieses gilt nicht für Hauptwege und deren Wegeinfassung.
12. Nur vor der Schätzung dürfen gärtnerische Kulturen, sowie Beeren- und Ziersträucher entfernt werden. Obstbäume müssen grundsätzlich stehen bleiben, ausgenommen Neupflanzen.
13. Bei Dachabdeckungen und anderen Teilen aus Zementasbest müssen vom Vorpächter die Entsorgungskosten getragen werden. Der Nachpächter kann dann entscheiden, ob er die Entsorgung nach Ablauf des Probejahres durchführen will oder nicht. Nach Möglichkeit sollte es aber gemacht werden. Wenn nicht, geht die Entsorgungsverpflichtung auf ihn über, denn er wurde bei der Übernahme dafür entschädigt.
14. Um die Weiterverpachtung der Parzelle kümmert sich ausschließlich der Verein.
15. Bei der Übergabe am 31.10 sind dem Vorstand sämtliche Schlüssel auszuhändigen.
16. Der Altpächter kann passives Mitglied im Verein bleiben. Dazu zahlt er 10 € im Jahr.

Heimgartengesellschaft Erlangen Gartenordnung

Anhang 3: Merkblatt zum Betrieb eines Schwimmbeckens im Kleingarten
Stand: 17.03.2023

I. Gesetzlicher Rahmen

1. Im Bundeskleingartengesetz steht: Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient.
2. Drittelregelung (u. a. bestätigt durch BGH-Urteil von 2006)
3. §18 Gartenordnung: „gute Sitten“
4. Bayerischen Baurecht (<50/100 m³)

II. Auswirkung

Es ist also darauf zu achten, dass neben der Erholung auch die kleingärtnerische Nutzung erhalten bleibt.

Als bauliche Maßnahmen ist im Kleingarten nur eine einfache Hütte zulässig. D. h. es sind lediglich aufblasbare Schwimmbecken bzw. wieder abbaubare Aufstellpools möglich, keine in die Erde gegrabenen Becken! Der Pool zählt als versiegelte Fläche. Die gesamte versiegelte Fläche von Hütte, Wegen, Pool, Terrassen und ähnlichem darf ein Drittel der Fläche des Gartens nicht überschreiten. Die genehmigungspflichtige Baugrenze von 50-100m³ sollte nie erreicht werden, die typische Größe liegt bei 5-7 m³.

Eine Lärmbelästigung ist zu vermeiden.

III. Pflege

Chemische Reinigungsmittel sind zu vermeiden. Sind diese unvermeidbar, so darf das Wasser erst wieder entleert werden, wenn keine Rückstände mehr nachweisbar sind (ph-Test) und das Wasser sich wieder als organisch aktiv verhält (Algenbildung).

IV. Genehmigung

Aufblasbare, unbehandelte Planschbecken sind genehmigungsfrei. Aufstellpools sind dem Vorstand anzuzeigen, damit o. g. Grundsätze erläutert werden können.